



A m t s b l a t t

für die

Gemeinde Heek

Jahrgang
25

Ausgegeben:
Heek, den 17.07.2019

Nr.
8/2019

Lfd. Nr.	Datum	I n h a l t / Titel	Seite
1	11.07.2019	2. Änderungssatzung vom 11.07.2019 zur Hundesteuer- satzung der Gemeinde Heek vom 17.12.2015	2-4

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 H e e k
Druck/Vertrieb: Gemeindeverwaltung Heek. Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf. Es ist nach Hinweis im Aushangkasten an der Gemeindeverwaltung Heek und auf der Internetseite der Gemeinde kostenlos zur Mitnahme erhältlich bei der Gemeinde Heek (Foyer) und bei den örtlichen Banken und Sparkassen sowie bei der Poststelle Heek. Darüber hinaus steht das Amtsblatt zum Download auf der Internetseite der Gemeinde Heek unter www.heek.de bereit.

2. Änderungssatzung vom 11.07.2019 zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Heek vom 17.12.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 10.07.2019 folgende Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	36,00 Euro
b) zwei Hunde gehalten werden je Hund	60,00 Euro
c) mehr als zwei Hunde gehalten werden je Hund	72,00 Euro
d) ein gefährlicher Hund im Sinne des Absatzes 3 gehalten wird	288,00 Euro
e) mehrere gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 3 gehalten werden je Hund	600,00 Euro

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 gewährt wird werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

(2) Die Steuer beträgt jährlich für einen Hund im Außenbereich 50 v. H. des Steuersatzes nach Absatz 1 Buchstabe a. Als Außenbereich gilt der Bereich ab 400 Meter vom bebauten Ortsteil entfernt. Als bebauter Ortsteil gilt der Bereich, der im Flächennutzungsplan als Baubereich oder aber als Innenbereich dargestellt ist. Werden mehrere Hunde im Außenbereich gehalten, wird für einen Hund immer nach Satz 1 verfahren. Gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 3 werden nicht steuerermäßigt.

(3) Gefährliche Hunde sind solche Hunde,

a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten

Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;

- b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
- c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- d) die gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.
- e) Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Alano
6. American Bulldog
7. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Fila Brasileiro
12. Dogo Argentino
13. Rottweiler
14. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander; und Kreuzungen mit anderen Hunden bei denen der Phänotyp einer der oben genannten Rassen deutlich hervortritt.

In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.04.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

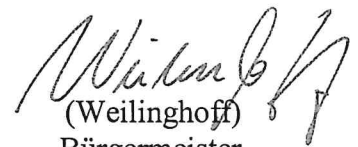
Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung vom 17.12.2015 wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) i. V. mit § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek vom 04.11.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.12.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heek, 11.07.2019


(Weilinghoff)
Bürgermeister